

Satzung

über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Kranichfeld

vom 04.11.1996

Auf Grund der § 19 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1995 (GVBl.S. 200), der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und 10 i.V. mit § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl.S. 796) sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) und § 12 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom hat der Stadtrat der Stadt Kranichfeld in der Sitzung vom 06.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Überlassung öffentlicher Flächen zur Betreibung des Marktwesens und für Volksfeste werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzergebühr für Verkaufsstände besteht aus einer Grundgebühr und einer Gebühr, die sich aus der Frontlänge des Standes ergibt.
- (2) Die dem Verkauf dienende Seite des Standes gilt als Frontlänge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr für Fahrgeschäfte, Schaustellergeschäfte, Verkaufsstände mit Speisenangebot und /oder Getränkeausschank und Festzelte im Rahmen der Volksfeste, ist die in Anspruch genommene Fläche in Quadratmetern.
Fahrzeuge aller Art werden pauschal veranlagt.

§ 4
Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes.

§ 5
Auslagen

Die der Stadt Kranichfeld entstehenden Auslagen, insbesondere die für Abfallbeseitigung, die durch Nichtbeachtung des § 9 der Marktordnung entstehen, können nach dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sind Bestandteil der Gebühren auf dem Wochenmarkt.

Bei Volksfesten kann eine pauschale Umlage dieser Auslagen nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Stadt erfolgen.

Gemäß § 71 Satz 2 der Gewerbeordnung kann die Stadt als Veranstalter bei Volksfesten eine Beteiligung an den Werbungskosten verlangen.

§ 6
Härtefallregelung

- (1) Standinhaber, die den örtlichen Vereinen der Stadt Kranichfeld angehören, kann die Gebührenhöhe auf schriftlichen Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.
- (2) Stundung, Niederschlagung und Erlaß richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

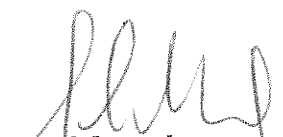
§ 7
Straf- und Bußgeldvorschriften

Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach § 16 bis § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- auch in Bezug auf mögliche Änderungen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kranichfeld, den 04.11.1996


Schlotzhauer
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den
Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Kranichfeld

vom 04.11.1996

Verzeichnis der Gebühren

1. Grundgebühren
 - 1.1. Die Grundgebühr für Standplätze beträgt 10,00 DM.

2. Standgebühren
 - 2.1. Für die Frontlage des Standes auf Wochenmärkten werden darüber hinaus
5,00 DM je angefangenen laufenden Meter erhoben.
 - 2.2. Die Gebühren für Standplätze auf Volksfesten beträgt über die Grundgebühr hinaus
10,00 DM je angefangenen laufenden Meter

3. Fahrgeschäfte
 - 3.1. aller Art 1,00 DM/ pro qm/ pro Tag
(Karussells, Kindereisenbahnen, Autoscooter u.s.w)
oder Regelung durch einen Einzelvertrag

4. Laufgeschäfte
 - 4.1. Verkaufsstände mit Speisen und/oder Getränkeangebot
10,00 DM/ pro qm/ pro Tag
 - 4.2. Festzelt mit Speisen und /oder Getränkeangebot
und ggf. musikalischen Veranstaltungen
1,00 DM/ pro qm/ pro Tag

5. Gewinngeschäfte durch Verlosung
 - 5.1. Losstände aller Art 10,00 DM/ pro qm/ pro Tag

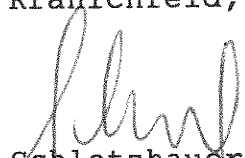
6. Spielgeschäfte
 - 6.1. Ball und- Werfspiele 5,00 DM/ pro qm/ pro Tag
 - 6.2. Automaten Spiele,
Greiferautomaten u.ä. 5,00 DM/ pro qm/ pro Tag

7. Schießgeschäfte
 - 7.1. Schießstände aller Art 5,00 DM/pro qm/ pro Tag

8. Fahrzeuge
 - 8.1. Zugmaschinen, Anhänger,
Auflieger, Wohnwagen u.a. pauschal
30,00 DM/ pro Fahrzeug

9. Werbungskosten
 - 9.1. Beteiligung für Werbungskosten
für Volksfeste 20,00 DM einmalig

Kranichfeld, den 04.11.1996


Schlotzhauer
Bürgermeister

